



KLAUS-GRAWE-INSTITUT
FÜR PSYCHOLOGISCHE THERAPIE
ZÜRICH

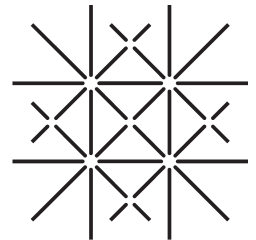
Weiterbildung Psychotherapie

mit kognitiv-behavioralem
und interpersonalem Schwerpunkt

Master of Advanced Studies

in Cognitive-Behavioral
and Interpersonal Psychotherapy

Konzept: Prof. Dr. Klaus Grawe



In Zusammenarbeit mit der
Fakultät für Psychologie der
Universität Basel

ADVANCED STUDIES
UNIVERSITÄT BASEL

**UNI
BASEL**

WEITERBILDUNGSLEITUNG

Dr. Mariann Grawe-Gerber
Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie
Grossmünsterplatz 1, 8001 Zürich

Lic.phil. Barbara Heiniger Haldimann
Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie
Grossmünsterplatz 1, 8001 Zürich

Prof. Dr. Jürgen Margraf
Universität Basel – Institut für Psychologie
Missionsstrasse 60 – 62
4055 Basel

WEITERBILDUNGSKOORDINATION UND ANMELDUNG:

Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie
Grossmünsterplatz 1, 8001 Zürich

TELEFON: 044 251 24 40
E-MAIL: weiterbildung@ifpt.ch
INTERNET: www.klaus-grawe-institut.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Definition des Studiengangs und Zulassung
2. Ziele des Studiengangs
3. Inhalte des Studiengangs
 - 3.1. *Wissen und Können*
 - 3.2. *Eigene therapeutische Tätigkeit*
 - 3.3. *Supervision*
 - 3.4. *Selbsterfahrung*
4. Aufbau, Organisation und Qualifikation der Lehrpersonen
5. Anforderungen
 - 5.1. Anforderungen im Weiterbildungsteil *Wissen und Können*
 - 5.2. Anforderungen im Weiterbildungsteil *Eigene therapeutische Tätigkeit*
 - 5.3. Anforderungen im Weiterbildungsteil *Supervision*
 - 5.4. Anforderungen im Weiterbildungsteil *Selbsterfahrung*
 - 5.5. Anforderungen im Überblick (ECTS-Punkte)
 - 5.6. Evaluation
6. Weiterbildungsabschluss
7. Weiterbildungsgebühren und Kostenübersicht
8. Änderungen und Anpassungen

ANHANG: Struktur des Kurscurriculums *Wissen und Können*

1. Definition des Studiengangs und Zulassung

Der vom Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie in Zürich in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Psychologie der Universität Basel angebotene postgraduale Master-Studiengang *Master of Advanced Studies in Cognitive-Behavioral and Interpersonal Psychotherapy* ist eine berufsbegleitende, praxisorientierte Weiterbildung im Sinne einer Spezialausbildung in Psychotherapie.

Das Angebot richtet sich an Psychologinnen und Psychologen mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Hauptfachabschluss in Psychologie), die sich mit einer an die im Psychologiestudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anknüpfenden Weiterbildung für die selbständige Berufsausübung als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten qualifizieren möchten.

(Im folgenden Text verwenden wir aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form. Selbstverständlich beziehen sich die Inhalte immer auf Psychologinnen und Psychologen, auf Therapeutinnen und Therapeuten, Patientinnen und Patienten etc.)

2. Ziele des Studiengangs

Der postgraduale Masterstudiengang Psychotherapie soll auf der Grundlage eines in der empirischen Psychologie fundierten Menschenbildes theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen vermitteln, die für eine selbständige Ausübung wissenschaftlich fundierter Psychotherapie erforderlich sind. Die postgraduale Weiterbildung soll die Absolventen darauf vorbereiten, Patienten mit psychischen und psychogenen Störungen und Problemen in verschiedenen Anwendungsbereichen und beruflichen Settings Behandlungsangebote machen zu können, die dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand in diesem Anwendungsbereich entsprechen. Diesem Ziel gemäss sind die empirisch nachgewiesene Wirksamkeit von Interventionsformen und die nachgewiesene funktionale Bedeutung therapeutischer Wirkfaktoren wesentliche Kriterien für die Bestimmung der Ausbildungsinhalte. Die Teilnehmer sollen nicht nur Kenntnis von den einschlägig relevanten Ergebnissen der empirischen Therapieforschung erhalten, sondern auch dazu angeleitet werden, sie in reflektiertes und wirksames therapeutisches Handeln umsetzen zu können. Die Weiterbildung soll die Bereitschaft und Fähigkeit der Teilnehmer fördern, eigene Verhaltensweisen, Einstellungen, Werthaltungen, Gewohnheiten und Überzeugungen, die die Qualität ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit zum Schaden ihrer Patienten beeinträchtigen könnten, zu hinterfragen und zu ändern. Sie sollen insbesondere lernen, ihr eigenes Beziehungsverhalten als Psychotherapeuten reflektieren und kontrolliert im Dienste therapeutischer Ziele gestalten zu können.

3. Inhalte des Studiengangs

Die Weiterbildung umfasst die folgenden vier Weiterbildungsteile: *Wissen und Können*, *Eigene therapeutische Tätigkeit*, *Supervision* und *Selbsterfahrung*.

3.1. Wissen und Können

In diesem Weiterbildungsteil wird als Grundlage des gesamten Studienganges ein in der empirischen Psychologie fundiertes allgemeines Modell von psychischem Funktionieren, der Entstehung und Aufrechterhaltung psychischer Störungen sowie von psychotherapeutischen Veränderungsprozessen vermittelt. Aufbauend auf diesen theoretischen Grundlagen werden sowohl Wissen wie auch berufs- und tätigkeitsspezifische praktische Kompetenzen in den folgenden Bereichen vermittelt und eingeübt:

Fallkonzeption und Therapieplanung

Diagnostische und Psychotherapeutische Basiskompetenzen: Konzepte und Methoden der Problem- und Ressourcenanalyse; Gesprächsführung & Erstinterviewtechnik; Aufbau eines therapeutischen Systems; DSM-Diagnostik; Prozess- & Erfolgsmessung; Qualitätskontrolle; Motivationale Strategien.

Störungsspezifische Konzepte und Interventionen

Interpersonale Konzepte und Kompetenzen: Psychotherapeutische Beziehungsgestaltung; Ressourcenaktivierung und Problemaktualisierung im Paar-, Familien- und Gruppensetting.

Konzepte und Methoden zur Problembewältigung: Verhaltenstherapeutische Standardverfahren; Training sozialer Kompetenz; kognitive Therapietechniken; Entspannungsverfahren; hypnotherapeutische Verfahren.

Konzepte und Methoden zur motivationalen Klärung: Klärungsorientierte Gesprächsführung; klärungsfördernde Therapietechniken; Methoden zur Verarbeitung von Emotionen.

Psychotherapeutische Berufskunde: Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen; Krisenintervention; Ein- und Überweisungen; Psychopharmakologie; Dokumentation usw.

3.2. Eigene therapeutische Tätigkeit

Dieser Weiterbildungsteil dient dazu, das im zuvor beschriebenen Teil erworbene Wissen und Können unter zunächst enger und dann allmählich lockerer werdender fachlicher Anleitung und Supervision durch erfahrene Therapeuten in der therapeutischen Praxis anwenden zu lernen und die klinische Erfahrung zu sammeln, die erforderlich ist, um schliesslich selbständig und eigenverantwortlich Psychotherapien durchführen zu können.

3.3. Supervision

Dieser Teil nimmt in der Weiterbildung insofern eine zentrale Stellung ein, als er mit allen drei anderen Weiterbildungsteilen in enger Verbindung steht. Die Supervision dient einerseits dazu, eine Verbindung zwischen den im Weiterbildungsteil *Wissen und Können* gelernten Konzepten und den von dem Therapeuten in Ausbildung bei seiner eigenen therapeutischen Tätigkeit gemachten Beobachtungen und Erfahrungen herzustellen. Sie soll darüber hinaus fachliche Hilfestellung bei der Anwendung des erworbenen Wissens und Könnens in den im Rahmen der Weiterbildung von den Teilnehmern selbst durchgeführten Therapien geben und damit eine verantwortbare Qualität dieser Therapien gewährleisten. Andererseits soll die Supervision die angehenden Therapeuten aber auch auf persönliche Eigenarten wie etwa Wahrnehmungseinschränkungen und -verzerrungen hinweisen, die sich abträglich auf die Qualität ihrer therapeutischen Tätigkeit auswirken, und diese korrigieren helfen. In dieser Hinsicht überschneidet sich die Supervision mit den Zielen der Selbsterfahrung. Es wird daher bei der Gestaltung der Supervision besonderen Wert darauf gelegt, dass sich die Therapeuten in Ausbildung nicht nur fachlich, sondern auch persönlich mit ihrem gesamten Therapieverhalten der Rückmeldung durch andere Therapeuten aussetzen.

3.4. Selbsterfahrung

In der Selbsterfahrung sollen die Weiterbildungstherapeuten die Therapiesituation und den therapeutischen Prozess aus der Patienten-Perspektive erfahren und sehen lernen. Einerseits soll dies ihr Verständnis für die von ihnen behandelten Patienten verbessern. Andererseits sollen sich die Therapeuten in Ausbildung in ihrem psychischen Funktionieren und insbesondere in ihrem zwischenmenschlichen Beziehungsverhalten und dessen Wirkung auf andere selbst besser kennenlernen, um sich damit gute Voraussetzungen für eine bewusste Verhaltenskontrolle in der Therapiesituation zu erarbeiten. Das gilt insbesondere für solche Verhaltensweisen und Reaktionen, die sie in ihren therapeutischen Wirkungsmöglichkeiten einschränken könnten. Soweit ein Therapeut selbst unter erheblicheren psychischen Störungen oder Problemen leidet, soll die Selbsterfahrung auch dazu dienen, diese zu beheben oder zumindest soweit zu verbessern, dass sie sich nicht nachteilig auf die Qualität der von ihm durchgeführten Therapien auswirken, oder ihn zu der Einsicht bringen, dass die Tätigkeit als Psychotherapeut für ihn nicht der richtige Beruf ist. Da sich der Therapeut vor allem bezüglich der Determinanten und Wirkungen seines zwischenmenschlichen Verhaltens besser kennenlernen soll, soll die Selbsterfahrung in verschiedenen zwischenmenschlichen Settings erfolgen.

4. Aufbau, Organisation und Qualifikation der Lehrpersonen

Der insgesamt vier Jahre dauernde Studiengang ist zeitlich so strukturiert, dass er berufsbegleitend absolviert werden kann. Allerdings ist er unvereinbar mit einer vollen Arbeitsstelle (empfohlen wird ein Anstellungsgrad von nicht mehr als 70%). Der hauptsächlich auf die ersten beiden Weiterbildungsjahre konzentrierte Teil *Wissen und Können* erfolgt zum grössten Teil in Form eines festen Kurscurriculums mit wöchentlich ein bis zwei Kurstagen à acht Stunden (jeweils am Freitag oder Freitag/Samstag), ergänzt durch Übungen und Literaturstudium. Begleitend zu diesem curricular strukturierten Weiterbildungsteil beginnen die Teilnehmer mit Selbsterfahrung und der Durchführung eigener Therapien unter Supervision. Im dritten und vierten Weiterbildungsjahr liegt der Schwerpunkt ganz auf der eigenen Therapietätigkeit, Supervision und ggf. Selbsterfahrung. Die Organisation der Selbsterfahrungs-, Therapie- und Supervisionseinheiten gestalten die Teilnehmer individuell innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens.

Die Leitung der Weiterbildung setzt sich aus mindestens zwei Vertretern des Klaus-Grawe-Instituts für Psychologische Therapie in Zürich und einem Vertreter des Lehrstuhls für Klinische Psychologie der Universität Basel zusammen. Alle Mitglieder der Weiterbildungsleitung müssen die Kriterien für eine selbstständige Berufsausübung in Psychotherapie erfüllen. Die Weiterbildungsleitung konstituiert sich selbst. Sie kann weitere Mitglieder in die Weiterbildungsleitung aufnehmen. Die Weiterbildungsleitung benennt entsprechend qualifizierte Fachpersonen zu Ausbildern und überträgt diesen bestimmte Aufgaben im Rahmen der Weiterbildung. Dazu gehören insbesondere: Auswahl der Teilnehmer für die Weiterbildung, Mitwirkung bei der Durchführung des Kurscurriculums *Wissen und Können*, Durchführung von Supervisionen, Durchführung von Therapien im Rahmen der Selbsterfahrung der Teilnehmer, Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen in den vier Weiterbildungsteilen, Vermittlung von Weiterbildungstherapien und fachliche Überwachung der Therapietätigkeit der Teilnehmer. Über den engeren Kreis der Ausbilder hinaus werden Lehraufträge an externe Dozenten für die Durchführung von Kursen innerhalb des Kurscurriculums *Wissen und Können* vergeben.

Alle Ausbilder und Supervisoren erfüllen die folgenden Mindestanforderungen:

GRUNDAUSBILDUNG: Akademischer Abschluss in Psychologie oder Medizin.

WEITERBILDUNG: Abgeschlossenen postgraduale Weiterbildung in Psychotherapie.

Weitere Anforderungen regelt die Weiterbildungsleitung. Gibt es in einem Bereich zeitweise zu wenig Ausbilder und Supervisoren, die diese Kriterien erfüllen, kann die Weiterbildungsleitung mit dem Einverständnis der FSP befristet andere Fachkräfte zulassen.

5. Anforderungen

Die Absolvierung der gesamten Weiterbildung umfasst mindestens 160 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) und setzt sich aus den nachfolgenden vier Weiterbildungsteilen zusammen.

5.1. Anforderungen im Weiterbildungsteil *Wissen und Können*

Im Weiterbildungsteil *Wissen und Können* sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Regelmässige Teilnahme am Kurscurriculum *Wissen und Können*.

Dazu gehören ausser der Anwesenheit an den Kurstagen auch die Durchführung der vorgesehenen Übungen und das Literaturstudium ausserhalb der eigentlichen Kursstunden. Von den Kurstagen (in der Regel 8 Lektionen à 45 Minuten) dürfen nicht mehr als 10% versäumt werden. Die Teilnehmer sind dazu verpflichtet, sich für ein eventuell erforderliches Fehlen zu entschuldigen und die versäumten Kursinhalte in geeigneter Form nachzuarbeiten. Hinzu kommt die Teilnahme an den Fallseminaren und die Durchführung diagnostischer Interviews. Die Teilnehmer haben selbst darauf zu achten, dass ihnen die absolvierten inhaltlichen Blöcke innerhalb des Kurscurriculums von den durchführenden Dozenten bescheinigt werden. Innerhalb des Kurscurriculums müssen insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte erworben werden. Dabei entsprechen 12 Lektionen mit Vor- und Nachbereitung einem ECTS-Punkt.

2. Bestehen einer Prüfung über die Inhalte des Kurscurriculums *Wissen und Können*. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen schriftlichen Klausur und gegebenenfalls einer zusätzlichen mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer bei einem von

der Weiterbildungsleitung damit beauftragten Prüfer. Die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung wird mit 8 ECTS-Punkten bewertet.

3. Teilnahme am Psychotherapeutischen Fallseminar im Umfang von 60 Stunden und Vorstellung von drei eigenen Fällen. Die Teilnahme kann sich auf die gesamte Weiterbildungsdauer von vier Jahren erstrecken, die Fallvorstellung der drei eigenen Fälle soll nach etwa drei Jahren abgeschlossen sein. Die Teilnehmer sind gehalten, sich die Teilnahme am Fallseminar und die erfolgreiche Absolvierung der drei Fallvorstellungen einzeln vom verantwortlichen Dozenten bescheinigen zu lassen. Die Fallvorstellung stellt eine von den Teilnehmern zu erbringende Studienleistung dar, mit der die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, für eigene Therapien selbständig ein theoretisch fundiertes und klinisch überzeugendes Fallverständnis und Behandlungskonzept erarbeiten und die eigene therapeutische Tätigkeit theoretisch reflektieren zu können. Die Fallvorstellung wird als erfolgreich absolviert bescheinigt, wenn sie diesen Anforderungen genügt. Die erfolgreiche Absolvierung des Fallseminars entspricht 10 ECTS-Punkten.

4. Vorlage und Annahme von zwei schriftlich detailliert ausgearbeiteten Therapieberichten über selbst durchgeführte und abgeschlossene Behandlungen. Es darf sich dabei nicht um dieselben Therapien wie die im Fallseminar vorgestellten handeln. Der erste grosse Fallbericht soll innerhalb der ersten drei Weiterbildungsjahre abgegeben werden. Die beiden Therapien sollen dokumentiert sein durch Erfolgs- und Prozessmessungen sowie, zumindest teilweise, durch Video- und Tonbandaufnahmen. Der Therapiebericht soll eine genau ausgearbeitete theoretisch fundierte Fallkonzeption und eine genaue Beschreibung des tatsächlichen Therapieverlaufs und des objektiv festgestellten Therapieergebnisses enthalten, um diese dann durch eine theoretische Interpretation des Therapiegeschehens miteinander in Beziehung zu setzen. Die Fallberichte werden durch einen Ausbilder detailliert im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen geprüft. Bestehende Mängel und Unklarheiten werden dem Weiterbildungsteilnehmer mit der Aufforderung zur Verbesserung des Fallberichtes rückgemeldet. Die Fallberichte werden erst dann endgültig als angenommen bescheinigt, wenn sie voll den Anforderungen genügen. Ein grosser Fallbericht entspricht 5 ECTS-Punkten.

5. Durchführung von mindestens fünf standardisierten diagnostischen Interviews. Dieser Weiterbildungsteil dient der praktischen Einübung diagnostischer Kompetenzen als Ergänzung zu dem diesbezüglichen Kurs. Ziel ist die Fähigkeit zur reliablen Diagnose psychischer Störungen. Drei Interviews entsprechen einem ECTS-Punkt.

Nach Erfüllung aller unter 5.1. aufgeführten Anforderungen erhält der Teilnehmer eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsteiles *Wissen und Können*.

Der Weiterbildungsteilnehmer hat die Möglichkeit, seine Klausur und die Fallberichte nach der Korrektur einzusehen. Falls er mit der Beurteilung der Klausur, der Falldarstellung und/oder der Fallberichte nicht einverstanden ist, kann er sich mit einem schriftlichen Rekurs an die Weiterbildungsleitung wenden. Über die Rekurse entscheidet die Weiterbildungsleitung mit Mehrheit.

5.2. Anforderungen im Weiterbildungsteil *Eigene therapeutische Tätigkeit*

Im Rahmen der Weiterbildung sind mindestens 400 Therapiesitzungen persönlich durchzuführen und mindestens zehn Therapien von nicht weniger als fünf Sitzungen abzuschliessen, die spätestens nach fünf Jahren abgeschlossen sein sollen. Die zehn Therapien müssen folgendermassen dokumentiert werden: Fünf kurze Fallberichte und zwei grosse Fallberichte; drei Fallvorstellungen im Fallseminar. Die Fallberichte müssen von derjenigen Fachperson gegengezeichnet sein, unter deren Verantwortung die Therapien durchgeführt wurden. Die Weiterbildungstherapien sollen sich über ein möglichst breites Spektrum psychischer Störungen erstrecken. Mindestens sieben Therapien sind unter persönlicher Supervision durch einen für den Studiengang anerkannten Ausbilder durchzuführen. Hauptsächliches Setting für die Weiterbildungstherapien ist das der Einzeltherapie. Mindestens drei Therapien müssen jedoch zumindest teilweise in einem anderen Setting erfolgen. Insgesamt sind mindestens zehn, höchstens aber vierzig Prozent der zu absolvierenden 400 Therapiesitzungen in einem anderen als dem einzeltherapeutischen Setting durchzuführen.

Mit der Aufnahme in die Weiterbildung ist keine Garantie verbunden, alle vier Weiterbildungsteile vollständig absolvieren zu können. Das gilt insbesondere für die Weiterbildungsteile, die die eigene Therapietätigkeit betreffen. Wenn sich während der Weiterbildung herausstellt, dass ein Teilnehmer in den Augen der Ausbilder für die psychotherapeutische Tätigkeit gänzlich ungeeignet ist, so kann er nach gründlicher Prüfung der Bedenken und nach Anhörung des Betroffenen auf Beschluss der Weiterbildungsleitung von der Weiterbildung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist kein Rekurs möglich.

Weitere Ausschlussgründe können das Nicht-Erfüllen von Anforderungen und Leistungsnachweisen oder von finanziellen Forderungen (Semestergebühren) der Weiterbildung sein.

Nach Vorlage der Nachweise über eine in Quantität und Qualität den oben aufgeführten Bestimmungen entsprechenden Therapietätigkeit und deren Prüfung im Hinblick auf die Erfüllung dieser Bestimmungen durch die von der Weiterbildungsleitung damit beauftragten Ausbilder erhält der Teilnehmer eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsteiles *Eigene therapeutische Tätigkeit*. Zehn Therapiesitzungen mit Vor- und Nachbereitung entsprechen einem ECTS-Punkt.

5.3. Anforderungen im Weiterbildungsteil *Supervision*

Es ist eine Mindestzahl von 200 Supervisionseinheiten à 50 Minuten Dauer für mindestens sieben Therapien bei einem anerkannten Ausbilder zu absolvieren. Dabei entsprechen zehn Supervisionseinheiten einem ECTS-Punkt. Die Supervision erfolgt entweder einzeln oder in Kleingruppen bis maximal vier Teilnehmer. Die 200 Einheiten sind als Mindestzahl zu verstehen. Es wird den Teilnehmern empfohlen, solange in Supervision zu bleiben, bis sie sich ihrer therapeutischen Kompetenz genügend sicher fühlen. Die Supervisionseinheiten, die über 200 Einheiten hinaus gehen, können auch in grösseren Gruppen absolviert werden.

Die Supervision soll in der Regel aufgrund von DVD, Video- oder Tonaufnahmen der Therapiesitzungen erfolgen. Ausnahmen davon dürfen nicht mehr als ein Viertel der supervidierten Therapiesitzungen betragen. Mindestens für vier der Weiterbildungstherapien muss eine persönliche Supervision über Videoaufzeichnungen oder Einwegscheibe erfolgen. Mindestens zehn, höchstens aber vierzig Prozent der Supervisionen sollen sich auf ein anderes Setting als das der Einzeltherapie beziehen. Die Teilnehmer haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass der Supervisor ihnen jede Supervisionssitzung unter Angabe der supervidierten Therapie, des supervidierten Settings, der Grundlage der Supervision (DVD, Video-, Tonaufnahme usw.) und der Dauer der Supervisionssitzung bescheinigt.

Die Supervision muss bei mindestens drei verschiedenen von der Weiterbildungsleitung anerkannten Supervisoren erfolgen, wobei in jedem Fall eine kontinuierliche und nicht nur eine sporadische Supervision stattzufinden hat. Es darf nicht mehr als die Hälfte der Supervisionsstunden bei demselben Supervisor absolviert werden. Der Anspruch auf die 200 Einheiten Supervision verfällt nach fünf Jahren. Die Weiterbildungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Supervisionskapazität seitens anerkannter Ausbilder zur Verfügung steht. In diesem Rahmen können die Teilnehmer wählen, bei wem sie in welchem Umfang Supervision für ihre Therapien erhalten wollen.

Nach Vorlage der Bescheinigungen über eine nach Quantität und Qualität den oben aufgeführten Bestimmungen entsprechenden Supervision und Prüfung der eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Erfüllung dieser Bestimmungen durch die vom Weiterbildungsleiter damit beauftragten Ausbilder erhält der Teilnehmer eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsteils *Supervision*.

5.4. Anforderungen im Weiterbildungsteil *Selbsterfahrung*

Es sind 200 Einheiten Selbsterfahrung zu absolvieren, davon mindestens 100 im Einzelsetting und mindestens 50 im Gruppensetting. Dabei zählen 50 Minuten im Einzelsetting und 90 Minuten im Gruppensetting als eine Selbsterfahungseinheit. Mindestens 75% der Selbsterfahrung muss bei einem von der Weiterbildungsleitung dafür anerkannten Ausbilder erfolgen. Anderweitig absolvierte Selbsterfahrung kann bis zu 50 Stunden angerechnet werden, wenn sie inhaltlich der unter 3.4. gegebenen Definition von Selbsterfahrung entspricht und bei einem Therapeuten erfolgt, der die Anforderungen für eine selbständige Berufsausübung als Psychotherapeut erfüllt und über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügt.

Die Teilnehmer haben selbst darauf zu achten, dass der Selbsterfahrungstherapeut die absolvierte Selbsterfahrung detailliert bescheinigt unter Angabe der Stundenzahl, des Zeitraums der Durchführung, des Settings und der Art der Selbsterfahrung.

Nach Vorlage der Nachweise über eine in Quantität und Qualität den aufgeführten Bestimmungen entsprechende Selbsterfahrung und deren Prüfung durch die vom Weiterbildungsleiter damit beauftragten Ausbilder erhält der Teilnehmer eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsteils *Selbsterfahrung*. Zehn Einheiten Selbsterfahrung entsprechen einem ECTS-Punkt.

5.5. Anforderungen im Überblick (ECTS-Punkte):

Die Absolvierung des gesamten Studienganges umfasst mindestens 160 ECTS-Punkte.

<i>Wissen und Können</i> (Kurstage, Fallseminare, Fallberichte, diagnostische Übungen und Prüfung)	mindestens 80 ECTS-Punkte
<i>Therapeutische Tätigkeit</i>	mindestens 40 ECTS-Punkte
<i>Supervision</i>	mindestens 20 ECTS-Punkte
<i>Selbsterfahrung</i>	mindestens 20 ECTS-Punkte

5.6. Evaluation

Alle Weiterbildungsteile werden regelmässig evaluiert: Die Teilnehmer füllen nach jedem Kursblock Evaluationsbögen aus, in denen der Kurs inhaltlich und formal bewertet wird. Die Supervisions- und Selbsterfahrungsgruppen werden in regelmässigen Abständen mit Hilfe eines Evaluationsbogens beurteilt. Die Qualitätskontrolle der therapeutischen Tätigkeit erfolgt durch eine regelmässige Evaluation der Prozess- und Ergebnisqualität der Therapien. Einmal jährlich finden gemeinsame Feedbackrunden zwischen Weiterbildungsteilnehmern und Ausbildern statt. Wünschen die Gruppen ausserordentliche Feedbacksitzungen, wenden sie sich mit ihrem Anliegen an die Weiterbildungsleiterin. Die Ausbilder treffen sich regelmässig zu Sitzungen, in denen Fragen der Weiterbildung und die Resultate der Evaluationen besprochen werden.

6. Abschluss des Master-Studienganges

Der Studiengang wird frühestens nach vier, spätestens nach fünf Jahren mit der Vorlage der Bescheinigungen über die Absolvierung der vier Weiterbildungsteile abgeschlossen. Die Unterlagen werden bei der Weiterbildungsleiterin eingereicht und im Hinblick auf ihre Richtigkeit geprüft. Die erfolgreiche Absolvierung des Studienganges wird mit dem Titel Master of Advanced Studies in Psychotherapy (MAS) zertifiziert.

Mitglieder der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP können mit dieser Weiterbildung den Titel Fachpsychologin / Fachpsychologe FSP für Psychotherapie erwerben.

In Kantonen, in welchen eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung erforderlich ist, müssen die Weiterbildungsteilnehmer diese Bewilligung nach Abschluss der Weiterbildung individuell beantragen.

Die meisten Kantone verlangen ausser einem abgeschlossenen Psychologiestudium zusätzlich zu einer postgradualen Weiterbildung in Psychotherapie einen universitären Nebenfachabschluss in Psychopathologie oder bestätigte Lehrveranstaltungen in vergleichbarem Umfang. Zudem ist eine Tätigkeit als Psychologe in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung vorgeschrieben. Für die Absolvierung dieser Voraussetzungen ist der Weiterbildungsteilnehmer selber verantwortlich.

Den Weiterbildungsteilnehmern wird empfohlen, über das Master-Diplom hinaus auch alle Einzelnachweise, Fallberichte etc. sorgfältig zu verwahren, um sie gegebenenfalls bei der Beantragung von Anerkennungen durch Fachverbände oder von staatlichen Berufsausübungsbewilligungen als Psychotherapeut auf Anfrage vorlegen zu können.

7. Weiterbildungsgebühren und Kostenübersicht

Zur Finanzierung der Weiterbildung wird von den Teilnehmern eine Teilnahmegebühr erhoben. Sie umfasst den Weiterbildungsteil *Wissen und Können*. Die Teilnahmegebühr ist in Raten im Voraus nach Rechnungsstellung zu entrichten. Die Teilnahmegebühren werden auf ein spezielles Weiterbildungskonto einbezahlt. Die Kosten für Supervision und Selbsterfahrung werden von den Teilnehmern selbst bestritten und direkt mit dem Supervisor oder Selbsterfahrungstherapeuten abgerechnet. Die Weiterbildungsgebühren sowie die Ansätze für Supervision und Selbsterfahrung werden von der Weiterbildungsleitung so festgelegt, dass damit alle für die Weiterbildung anfallenden Kosten gedeckt sind.

Curriculum ‚Wissen und Können‘

Vorgespräch	CHF	300
1. Semester	CHF	4 900
2.– 4. Semester	je CHF	4 900
Kursunterlagen für die 4 Semester (Fotokopien)	ca. CHF	300
Prüfungsgebühren	CHF	300
Prüfung des Abschlusses und Abschlussbestätigungen	CHF	300
Antrag Fachtitel bei der FSP	CHF	350

Weiterbildungskosten CHF **21150** ohne Supervision und Selbsterfahrung

Supervision

Einzelsupervision	CHF 160–200 / Einheit (nach Absprache)
Kleingruppensupervision pro Vierergruppe	CHF 180–200 / Einheit (CHF 45 bis 50 pro Teilnehmer bei vier Supervisanden)
Supervision/ Fallseminar in grösseren Gruppen	CHF 30 / Einheit

Selbsterfahrung

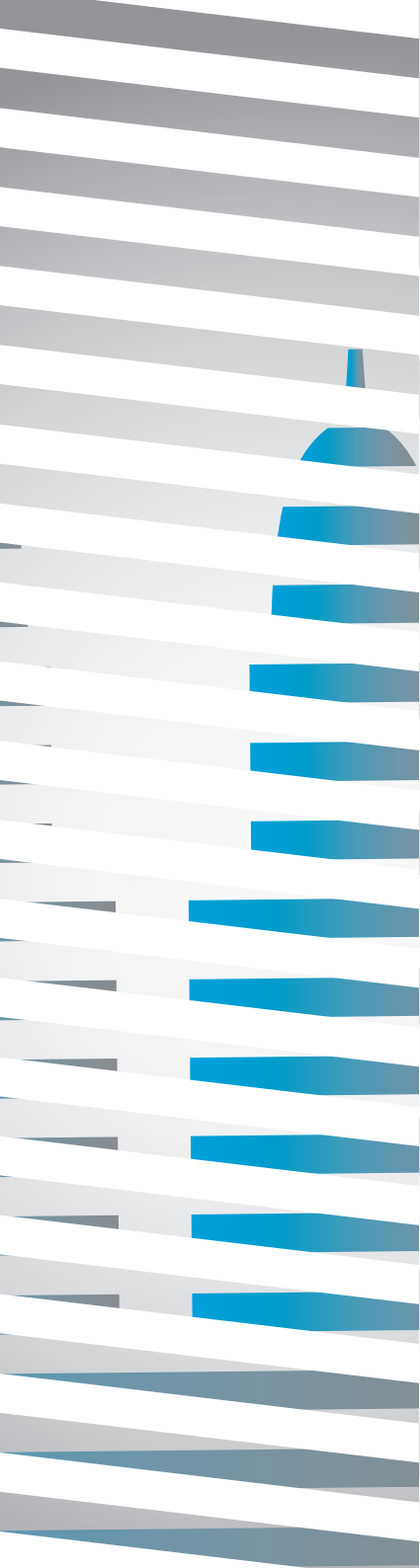
Einzelselbsterfahrung	CHF 160–200 / Einheit (nach Absprache)
Gruppenselbsterfahrung	CHF 50–80 / Einheit (je nach Angebot, ggf. plus Kosten für Kursräume, Unterkunft u. ä.)

(Stand Januar 2010)

8. Änderungen und Anpassungen

Die Weiterbildung ist so konzipiert, dass sie den geltenden legalen und berufspolitischen Reglementen entspricht. Änderungen des Curriculums erfolgen dort, wo gesetzliche, berufs-, universitätspolitische und wissenschaftlich fundierte Anpassungen notwendig und im Interesse der Weiterbildungsteilnehmer sind.

Die Anbieter der Weiterbildung melden sämtliche Änderungen der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP.



Das Institut für Psychologische Therapie

ist ein Therapie-, Weiterbildungs- und

Forschungsinstitut. Es arbeitet eng mit

Universitäten zusammen und überträgt

die dort gewonnenen wissenschaftli-

chen Erkenntnisse in die Praxis.